RheinlandPfalz
LANDESWAHLLEITER

ELEKTRONISCHER BRIEF

Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
für die Bundestagswahl

Verwaltungen der
Landkreise, kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden
und Verbandsgemeinden

in Rheinland-Pfalz

Mainzer Straße 14 -16
56130 Bad Ems
Telefon 02603 71-2380
02603 71-4560
02603 71-1540
Telefax 02603 71-4130
wahlen@statistik.rlp.de
www.wahlen.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	
11 601.24		Hans Ulrich Weidenfeller Hans-Ulrich.Weidenfeller@statistik.rlp.de	02603 71-4560 02603 71-194560	20.04.2021 BW-03-2021

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern
und für Sport
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Postfach 21 25
55011 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Postfach 29 45
55019 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Postfach 38 26
55028 Mainz

Servicezeiten
Mo.-Do.: 09.00 - 16.30 Uhr
Freitag: 09.00 - 14.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bad Ems Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Kostenfreie Parkplätze im
Bereich des Hauptbahnhofs,
Zufahrt über Mainzer Straße

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

- **Beschaffung von Vordrucken**
- **Anordnung zur Feststellung der Briefwahlergebnisse**

Die Beschaffung der Wahlvordrucke für die Bundestagswahl ist in § 88 der Bundeswahlordnung (BWO) geregelt. Zur Geschäftserleichterung und Kostenersparnis bin ich bereit, die gemäß § 88 Abs. 1 BWO von den Kreiswahlleitern zu besorgenden Vordrucke, mit Ausnahme der Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO) und der Stimmzettel (Anlage 26 zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 1 BWO) zentral zu beschaffen.

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen benötigten Vordrucke (Anlagen 13, 15 bis 18 BWO) stehen bereits im allgemeinen Internetangebot des Landeswahlleiters zum Download zur Verfügung.

Im Einzelnen teile ich dazu Folgendes mit:

I. Umschläge

a) Wiederverwendbarkeit von Umschlägen der Landtagswahl

In präventiver Vorbereitung auf eine ausschließliche, landesweite Briefwahl wurden für die Landtagswahl Wahlumschläge entsprechend der Gesamtzahl der Stimmberechtigten bestellt (100 Prozent-Vorrat). Damit vorhandene Ressourcen nicht ungenutzt bleiben, wurden die Umschläge so gestaltet, dass Restbestände bei der anstehenden Bundestagswahl Verwendung finden können.
Die Verwaltungen haben mir zwischenzeitlich die Höhe der Restbestände mitgeteilt; auf dieser Grundlage (Gesamtbedarf abzgl. Restbestand) bitte ich den noch bestehenden (Rest-)Bedarf für die Bundestagswahl zu melden.

b) Vorläufige Zahl der Wahlberechtigten gem. § 12 BWG

Bitte teilen Sie mir die vorläufige Zahl der Wahlberechtigten i. S. d. § 12 BWG mit.

c) Bedarf an Briefwahlunterlagen (Pos. I, 1-3 und II, 1)

Unterstellen Sie bei der Bedarfsberechnung eine Briefwahlbeteiligung in Höhe von 70 Prozent.

1. Stimmzettelumschläge für die Briefwahl (Anlage 10 zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 3 BWO)

Die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl sind blau, im Format DIN C6, gummiert und mit dem Dienstsiegel des Landeswahlleiters sowie zusätzlichen Hinweisen für die Briefwahl bedruckt.

2. Wahlbriefumschläge (Anlage 11 zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 4 BWO)

Die Wahlbriefumschläge sind hellrot, 12,0 x 17,6 cm groß, gummiert und enthalten die Anschrift der zuständigen Stelle, bei der die Wahlbriefe eingehen müssen (§ 66 Abs. 2 BWO). Die einzudruckende Anschrift ist auf dem beigefügten Bestellformular anzugeben. Da die Wahlbriefe auch persönlich abgegeben werden können, muss neben der Postfachnummer auch die Straße und Hausnummer angegeben sein.

3. Fensterumschläge

Die Fensterumschläge für den Versand der Briefwahlunterlagen werden im Format 12,4 x 23,4 cm (selbstklebend) geliefert. Der Wahlschein kann in diesen Fensterumschlag unter Nutzung des Anschriftenfeldes zweifach gefaltet eingelegt werden.

II. Sonstige Vordrucke

1. Merkblätter für die Briefwahl (Anlage 12 zu § 28 Abs. 3 BWO)

Die Merkblätter für die Briefwahl (Format DIN A4) sind den Wahlberechtigten mit den Briefwahlunterlagen auszuhändigen bzw. zu übersenden. Die Vorderseite enthält neben den wichtigen Hinweisen für den Briefwähler eine Aufzählung der Unterlagen, die den Wahlberechtigten ausgehändigt werden, die Rückseite enthält einen farbig gestalteten Wegweiser für die Briefwahl.

2. Siegelmarken

Bei der Bedarfsermittlung ist zu berücksichtigen, dass die Siegelmarken nur zum Verschluss der einzelnen Pakete mit Wahlunterlagen gemäß § 73 Abs. 1 BWO verwendet werden. Darüber hinaus können auch die Wahlurnen während der Wahlhandlung versiegelt werden.

3. Schnellmeldungen (Anlage 28 zu § 71 Abs. 7 und § 75 Abs. 4 BWO)

In die Vordrucke für die Schnellmeldung werden die für den jeweiligen Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge eingedruckt. Alle Verwaltungen müssen über eine ausreichende Zahl an Vordrucken verfügen, die an die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände sowie die verschiedenen Aufnahmestellen entsprechend der Zahl der Meldungen zu verteilen sind.

4. Wahlniederschriften

a) Urnenwahl (Anlage 29 zu § 72 Abs. 1 BWO)

b) Briefwahl (Anlage 31 zu § 75 Abs. 5 BWO)

Bei der Bedarfsermittlung sollten für jeden Wahlvorstand zwei Wahlniederschriften vorgesehen werden, davon kann eine als Entwurf verwendet werden.

Anders als bei der Landtagswahl – hier gab es neben den Niederschriften entsprechende Anleitungen mit Ausfüllhinweisen – sind bei der Bundestagswahl Hinweise und Erläuterungen bereits in die Niederschriften integriert. Gesonderte Anleitungen gibt es insoweit nicht.

Die Verwaltungen der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden werden gebeten, den Bedarf der einzelnen Vordrucke zu ermitteln und mit beigefügtem Bestellformular (Anlage 1) der zuständigen Kreisverwaltung bis

30. April 2021

anzugeben.

Die Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise melden den (Gesamt-)Bedarf bitte bis

7. Mai 2021

an die zuständige Kreiswahlleitung.

Abschließend bitte ich die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter, mir den Gesamtbedarf für den Wahlkreis, aufgeteilt nach kreisfreien Städten und Landkreisen, bis

14. Mai 2021

mitzuteilen.

Zur Geschäftserleichterung ist die Auslieferung der Unterlagen an die kreisfreien Städte und Landkreise vorgesehen. Eine Übersicht der Wahlkreiseinteilung sowie der zuständigen Kreiswahlleiter/innen habe ich Ihnen als Anlagen 2 und 3 beigefügt.

Anordnung zur Feststellung des Briefwahlergebnisses bei der Bundestagswahl

Angesichts der bestehenden Sondersituation ist die Einsetzung von Briefwahlvorständen bei der Bundestagswahl 2021 bereits vorgegeben. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Nach § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes und der Landesverordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Ernennung von Wahlorganen nach dem Bundeswahlgesetz vom 8. Januar 1980 (Anlage 4) wird für die Wahl zum Deutschen Bundestag die Befugnis der Landesregierung, vor jeder Bundestagswahl zur Feststellung des Briefwahlergebnisses anzuordnen, dass Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere (Verbands-)Gemeinden oder für einzelne Landkreise innerhalb des Wahlkreises eingesetzt werden, grundsätzlich auf den Kreiswahlleiter übertragen.

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter ordnen dem Grunde nach an, dass die zwingend einzurichtenden Briefwahlvorstände für die Bundestagswahl auf Ebene der

a) Wahlkreise <u>oder</u> der

b) Landkreise und kreisfreien Städte <u>oder</u> der

c) kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

gebildet werden.

Jedoch hat der Landeswahlleiter bereits im August 2020 hat der Landeswahlleiter für die Landtagswahl 2021 einen 100-prozentigen Bedarf an Briefwahlunterlagen (rote Wahlbriefumschläge, blaue Stimmzettelumschläge und weiße Versandumschläge) beschafft. Dies für den Fall, dass eine landesweit ausschließliche Briefwahl angeordnet würde. Nachdem dies nicht eingetreten ist, gibt es bei allen Verwaltungen erhebliche Restbestände an den o. g. Briefwahlunterlagen, die nunmehr für die Bundestagswahl weiterverwendet werden. Die roten Wahlbriefumschläge sind mit den Anschriften der

kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bedruckt. Daher ist die Entscheidung, auf welcher Ebene Briefwahlvorstände für die Bundestagswahl einzurichten sind, bereits vorgegeben. Es bleibt nur die Variante c) [s. o.].

Auch bei der Bundestagswahl wird der Briefwahlanteil sicherlich deutlich über der bisherigen Briefwahlbeteiligung liegen. Schon vor diesem Hintergrund ist eine dezentrale Auszählung auf der Ebene der kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden angezeigt. Auch wird schon heute empfohlen, die Anzahl der Briefwahlvorstände dem vermutlich erhöhten Briefwahlaufkommen anzupassen, damit die Briefwahlvorstände am Wahlabend nicht mengenmäßig überfrachtet sind.

In Vertretung

Dr. Stephan Danzer

<u>Anlagen</u>